

630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt Z 1.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Von den Untersuchungen ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus leukosefreien Beständen stammen. Die Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen von mindestens 21 bis höchsten 27 Monaten durchzuführen.“

3. Dem § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeshauptmann kann jedoch, wenn es die Seuchenlage im Bestand erforderlich macht, bereits

bei einem Verseuchungsgrad von 40 vH die Ausmerzung des Gesamtbestandes anordnen.“

4. § 22 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 6) nachgewiesen wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 des Rinderleukosegesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT**Zielsetzung:**

Anpassung der Ausmerzentschädigungen.

Verbesserung einzelner Bestimmungen auf Grund der mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung der Bestimmungen des Rinderleukosegesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigungen bedingte Mehraufwand wird durch Umschichtung innerhalb der für Entschädigungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften veranschlagten Budgetmittel gedeckt; daher kein Mehraufwand des Bundes.

Erläuterungen

Die Ausmerzung der mit der enzootischen Rinderleukose verseuchten Rinder ist die wirkungsvollste Maßnahme zur Bekämpfung dieser Seuche. Die bakteriologisch positiven Rinder müssen daher über behördliche Anordnung zur Schlachtung abgegeben werden. Für diese Rinder haben die Tierhalter Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung aus Bundesmitteln.

Die Ausmerzentschädigung wurde durch das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, mit 2 250 S als Grundbetrag sowie mit je einem Drittel des Grundbetrages für Rinder aus Bergbauernbetrieben als Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder als Herdebuchzuschlag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Preise für Schlachtrinder und für die Wiederbeschaffung der Rinder ist eine Anpassung der Ausmerzentschädigungen gerechtfertigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Ausmerzentschädigungen um den Durchschnittswert von 24,9% erhöht werden.

Diese Änderung des Rinderleukosegesetzes soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, einige Bestimmungen dieses Gesetzes an die Erfahrungen mit der Vollziehung anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 1):

Während gemäß § 6 Abs. 1 des Bangseuchengesetzes die Bangreagenten unmittelbar an Schlachtbetriebe abzugeben sind, ist nach § 6 Abs. 1 Z 1 des Rinderleukosegesetzes die Verbringung solcher Tiere auf einen Schlachtviehmarkt gestattet. Diese Bestimmung hat sich aber in der Praxis als unzweckmäßig herausgestellt. Durch den Entfall der Z 1 im § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgt daher die Anpassung an das Bangseuchengesetz.

Zu Art. I Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Die Ausnahme von ausschließlichen Mastbetrieben aus der Verpflichtung zu periodischen Untersuchungen ist im Hinblick auf die Seuchenlage vertretbar, wenn der Nachweis vorliegt, daß die Mastrinder aus leukosefreien Beständen stammen.

Zu Art. I Z 3 (§ 21 Abs. 5):

Gemäß § 21 Abs. 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt. Bei der langsamen Ausbreitung der Rinderleukose im Bestand wachsen meist zu viele unverseuchte Rinder nach, als daß der Verseuchungsgrad von 75 vH erreicht oder überschritten wird. Es soll daher, wenn es für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlich ist, schon bei niedrigerer Verseuchung eine totale Ausmerzung des Bestandes erfolgen können. Dadurch wird die Seuche in einem bestimmten Bestand gänzlich getilgt.

Zu Art. I Z 4 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Die Formulierung im Abs. 1 „fristgerechte Abgabe zur Schlachtung“ hat in der Vollziehung zu Schwierigkeiten geführt. Es sollen daher die Worte „Abgabe zur“ entfallen.

Im Abs. 2 werden die Beträge für die Ausmerzentschädigung unter Berücksichtigung einer Erhöhung um ca. 24,9% neu festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlässlich der Ausarbeitung der Regierungsvorlage des Rinderleukosegesetzes wurde nach Schätzung der Experten ein Verseuchungsgrad von 0,17 vH der Rinderbestände angenommen. Die Durchuntersuchung der Rinderbestände in den letzten zwei Jahren ergab einen geringeren Verseuchungsgrad, nämlich nur 0,13 vH. Die Aufwendungen für Ausmerzentschädigungen in den Jahren 1983 und 1984 liegen daher wesentlich unter den Schätzungen. Der geringere Verseuchungsgrad ergibt in den nächsten Jahren eine weitere Verringerung der Zahlungen an Ausmerzentschädigungen.

Wird ein gehobener Mittelwert von 3 Millionen Schilling an jährlichen Zahlungen für Ausmerzentschädigungen nach dem Rinderleukosegesetz und nach dem Bangseuchengesetz angenommen, so

ergibt die vorgesehene Erhöhung dieser Ausmerzentschädigungen einen jährlichen Mehraufwand von 750 000 S. Dieser Mehraufwand wird, da — wie vorher ausgeführt — die Kosten für Zahlungen an Ausmerzentschädigungen nach dem Rinderleukosegesetz etwas überschätzt wurden, sich auf die Höhe des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/17447 „Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärge-

setzen“ nicht auswirken. Die Bedeckung wird daher bei diesem Ansatz gegeben sein.

Der durch die vorliegende Novelle entstehende Mehraufwand trifft ausschließlich den Bund. Es konnte deshalb von Verhandlungen im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 mit den übrigen Gebietskörperschaften Abstand genommen werden.

Rinderleukosegesetz

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6.

- (2) Als Inverkehrsetzen gilt nicht das Verbringen eines Rindes
1. auf einen in Österreich gelegenen Schlachtviehmarkt,
 2. in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbaren Schlachtung oder
 3. auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Diese Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen von mindestens 21 bis höchstens 27 Monaten durchzuführen.

§ 21.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt.

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe zur Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 6) bescheinigt wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt je Rind 2 250 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder oder für Rinder aus Zuchtbetrieben, die für das Herdebuch vorgemerkt sind, ein Herdebuchzuschlag von je einem Drittel des Grundbetrages hinzu.

Fassung des Entwurfes

§ 6.

(2) Als Inverkehrsetzen gilt nicht das Verbringen eines Rindes in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbaren Schlachtung oder auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Von den Untersuchungen ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus leukosefreien Beständen stammen. Diese Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen von mindestens 21 bis höchstens 27 Monaten durchzuführen.

§ 21.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt. Der Landeshauptmann kann jedoch, wenn es die Seuchenlage im Bestand erforderlich macht, bereits bei einem Verseuchungsgrad von 40 vH die Ausmerzung des Gesamtbestandes anordnen.

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 6) nachgewiesen wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu.